

Reglement für den Campingplatz Albula in Bergün

Das Reglement gilt als Bestandteil des Mietvertrags

Geltungsbereich: Das Campingreglement gilt für die ganze Campingzone, ausgenommen vom Reglement ist die Parzelle 433 gemäss Eintrag im Zonenplan.

1 Allgemein

- 1.1 Das vorliegende Reglement bezweckt die Organisation des Campings, die Freizeitgestaltung, die Wahrung von Hygiene und Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung.
- 1.2 Der Camping Albula in Bergün dient zur Entspannung und Erholung. Diesem Zweck entsprechend nimmt der Mieter Rücksicht.
- 1.3 Betreiber des Campinganlage Albula in Bergün ist Bergün Ferien. Die Untervermietung der Anlage an Drittpersonen ist möglich.
- 1.4 Bei Verletzung dieses Reglements oder nicht Befolgung der Weisungen der Organe von Bergün Ferien können Mieter jederzeit vom Platz gewiesen werden. Zudem steht Bergün Ferien das Recht zu, Wohnwagen und/oder Vorzelte und Vorbauten auf Kosten der Eigentümer vom Platz entfernen zu lassen. Der Mieter kann in solchen Fällen keine Rückerstattung von bereits bezahlten Taxen oder Entschädigungsansprüche geltend machen.
- 1.5 Der Mieter erklärt sich mit dem vorliegenden Reglement einverstanden. Über die Anwendung und Auslegung des Reglements entscheidet in letzter Instanz der Vorstand von Bergün Ferien.
- 1.6 Bergün Ferien lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Personen- sowie Elementar- und weitere Schäden an Personen- und Wohnwagen, Vorbauten und Vorzelte und den dazu gehörenden Einrichtungen ab. Der Abschluss einer entsprechenden Privatversicherung ist Sache des Mieters.
- 1.7 Im Winter bleibt der Platz geschlossen.

2 Gestaltung des Platzes – Masse Vor- und Nebenbauten

- 2.1 Gartenzäune, Hecken, feste Bepflanzungen usw. Sind nicht gestattet.
- 2.2 Der zugewiesene Platz darf in keiner Weise verändert werden. Insbesondere ist jedes Graben, entfernen von Bäumen und Büschen, Absägen von Ästen oder Einzäunen untersagt. Das erstellen von Fundamenten, Mauern und festen Elektroinstallationen im Freien ist verboten.
- 2.3 Der Wohnwagen samt Vorbau/Vorzelt ist gemäss Anweisungen von Bergün Ferien oder des Platzwartes auf den zugeteilten Platz abzustellen.
- 2.4 Die maximalen Masse der Wohnwagen betragen in der Länge 8.50 Meter, in der Breite max. 2.50 Meter.
- 2.5 Für die Dauermiete nicht zugelassen sind Container, umgebaute Lastwagen und Mobilheime. In Grenzfällen entscheidet die Geschäftsleitung von Bergün Ferien.

- 2.6 Vorzelte/Vorbauten dürfen den Wohnwagen in der Länge und in der Höhe nicht überragen. Die Gesamtbreite des Vorbaus inkl. Wohnwagen darf maximal 5.00 Meter betragen.
- 2.7 Feuerstellen, Heizungen usw. Sowie zusätzlicher Schlafgelegenheiten im Vorbau sind nicht gestattet.
- 2.8 Wohnwagen und Vorbau gelten als Einheit. Diese Einheit darf nicht erweitert, oder mit einer weiteren Einheit zusammengebaut werden.
- 2.9 Will der Mieter den Wohnwagen unten ringsum abschliessen, so muss der Abschluss fachmännisch und ästhetisch einwandfrei sein.
- 2.10 Ein Zusatzdach über dem Wohnwagen ist nur gestattet, wenn es eine Einheit zum Wohnwagen bildet und die Masse des Wohnwagens um höchstens 0,15 Meter pro Seite überragt.
- 2.11 Die Feuerpolizeilichen Vorschriften der Gemeinde und des Kanton Graubünden für die Anwendung von Heizgeräten, Gasflaschen und Öfen sind einzuhalten.
- 2.12 Sämtliche Bauten sind bewilligungspflichtig und sind im Voraus bei der Geschäftsstelle von Bergün Ferien anzumelden. Erforderlich sind ein kurzer Baubeschrieb, Baupläne sowie ein Situationsplan. Weitere Unterlagen können bei Bedarf durch Bergün Ferien angefordert werden.
- 2.13 Das Anbringen von Aussen- und Parabolantennen sowie Kollektoren zur Stromerzeugung und andere festen Bauten sind bewilligungspflichtig. Die jeweilige Baubewilligung ist durch Bergün Ferien zu erteilen.

3 Sanitäre Anlagen und Installationen

- 3.1 Bei der Benützung der sanitären Anlagen verpflichtet sich der Mieter zu peinlicher Sauberkeit und Ordnung.
- 3.2 Defekte Anlagen und Einrichtungen sind umgehend dem Platzwart oder an Bergün Ferien zu melden.

4 Abfälle und Abwasser

- 4.1 Abfälle müssen in geschlossenen Plastiksäcken in den dafür vorgesehenen Containern oder Fässer deponiert werden. **Achtung : Die Kehrichtsäcke müssen mit den dafür nötigen Gebührenmarken versehen sein!**
- 4.2 Jedes Anlegen von eigenen Deponien ist untersagt.
- 4.3 Das entsorgen von Wasser und Abwasser im freien und in der Albula (Fluss) ist verboten. Abwasser ist über die Stapelgrube zu entsorgen.
- 4.4 Ein Wasseranschluss im Wohnwagen ist generell nicht gestattet.

5 Gas-Installationen

- 5.1 Gasinstallationen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

6 Fahrzeuge

- 6.1 Die Fahrzeuge müssen auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 6.2 Fahrzeuge und Wohnwagen dürfen auf dem Camping nicht gewaschen werden.
- 6.3 Bei Autos ist jegliches laufen lassen des Motors und heftiges Zuschlagen der Türen zu unterlassen.
- 6.4 Die Geschwindigkeit auf dem Campingareal ist auf 10 km/h begrenzt.
- 6.5 Für Parkschäden wird jede Haftung abgelehnt.

7 Kinder

- 7.1 Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder zu beaufsichtigen

8 Haustiere

- 8.1 Haustiere dürfen innerhalb des Camping nicht frei herumlaufen.
- 8.2 Für das Verrichten der Geschäfte müssen diese ausserhalb der gemeinschaftlichen Anlage geführt werden. Es wird verwiesen auf das Hundegesetz der Gemeinde Bergün.
- 8.3 Bei Missachtung dieser Vorschriften wird das Halten von Haustieren verboten.

9 Ruhezeiten

- 9.1 Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist unbedingt Ruhe einzuhalten. In dieser Zeit ist die Benützung von Generatoren und Motoren verboten.
- 9.2 Während der Tageszeit ist übermässiger Lärm zu vermeiden Radio und TV-Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

10 Administration und Anmeldung

- 10.1 Die Anmeldung für Dauermieter hat im Voraus bei Bergün Ferien zu erfolgen.
- 10.2 Die Standplatzzuweisung erfolgt durch Bergün Ferien
- 10.3 Die Abrechnung der Dauermiete erfolgt über Bergün Ferien
- 10.4 Die Jahresrechnung für die Platzmiete erfolgt mit dem Beginn des Vereinsjahr von Bergün Ferien per 1. Mai.
- 10.5 Für andere Benutzer gelten die angeschlagenen Weisungen oder jene des Platzwartes.

- 10.6 Bei Wegzug des Wohnwagens ist der Platz in einwandfreier Ordnung zurück zu geben. Bei vorübergehendem Wegzug des Wohnwagens darf der Vorbau während längstens 6 Tagen alleine deponiert bleiben. Im Wiederholungsfall wird dieser Vorbau innert 10 Tagen als Abbruchmaterial zu Lasten der Eigentümer entfernt.
- 10.7 Bei Handänderungen eines Wohnwagens oder eines festen Stellplatzes erlischt die Dauermiete und bedarf einer neuen Bewilligung durch Bergün Ferien. Der Antrag für eine neue Bewilligung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.8 Der Platzwart ist zu keinerlei Dienstleistungen verpflichtet.

11 Besucher und Untermieter

- 11.1 Dieses Reglement gilt gleichermassen auch für Untermieter und Besucher und müssen durch den Eigentümer in Kenntnis gesetzt werden.
- 11.2 Besucher und Untermieter haben sich unaufgefordert beim Platzwart oder bei Bergün Ferien anzumelden, das gesetzlich erforderliche Anmeldeformular auszufüllen und die Taxen zu bezahlen.

12 Kündigung

- 12.1 Das Kalenderjahr von Bergün Ferien beginnt per 1. Mai. Die Kündigung beider Parteien hat mindestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen.
- 12.2 Ohne Kündigung erneuert sich das Mietverhältnis stillschweigend um ein weiteres Jahr.

13 Generelle Bestimmungen

- 13.1 Im weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Reglemente.

Bergün, 31. Mai 2002

Gemeinde Bergün
Präsident H. Conrad

Gemeinde Bergün
Aktuarin A. Feth - Bochsner

Der Geschäftsführer
Reto Barblan

Der Präsident
Erich Meier